

- ① Schreibe die Definition von Zivilcourage stichwortartig auf (siehe Tafel).



Zivilcourage

Art. 3 GG: Art. 3 GG: (3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

- ② Überlege hinsichtlich Art. 3 GG (3), in welchen Situationen Zivilcourage erforderlich wäre.

- Schreibe deine Überlegungen stichwortartig auf.
